



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

**A-Post**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
Ressort Arbeitsmarktaufsicht  
Herr Peter Jakob  
Holzikofenweg 36  
3003 Bern

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2195  
Unser Zeichen: cb

**Sarnen, 7. Juli 2015**

**Revision des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich Leitlinien und Ziele für die Legislaturplanung des Bundes 2015–2019 vom 8. Mai 2015. Wir sind mit den vorliegenden Leitlinien und Ziele für die Legislaturplanung des Bundes 2015–2019 grundsätzlich einverstanden. Auf folgende Ziele möchten wir anhand der drei gestellten Fragen jedoch verstärkt eingehen.

**Zur Frage 1:**

Bei den meisten vorgeschlagenen strategischen Vorgaben zu den Leitlinien und Zielsetzungen für die Legislaturplanung 2015–2019 des Bundes sind bereits Gesetzesanpassungen im Gang und die Kantone sind mit einbezogen. Weiterer Handlungsbedarf ist momentan nicht zu erkennen. Allerdings wissen wir darauf hin, dass von den insgesamt 16 Zielen des Bundesrats lediglich zwei explizit als Ziele des Bundes formuliert sind (vgl. Ziel 1 und Ziel 8). Die übrigen 14 Ziele gelten für die Schweiz, die ja nicht nur aus der Stufe Bund besteht. Nach Ansicht des Regierungsrats sollten die Ziele des Bundesrats jedoch stärker die Rolle des Bundes fokussieren. Auf einzelne Ziele wird im nachfolgenden kurz eingegangen.

**Ziel 9**

Der gesellschaftliche Zusammenhalt wird mit der Bundesverfassung (Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 6, sowie die Grund-, Bürger- und politischen Rechte sowie Sozialziele) als übergeordnete Gesetzlichkeit gewährleistet. Ergänzend wird mit dem kantonalen Integrationsprogramm sowie mit dem kantonalen Kinder- und Jugendförderungsgesetz (GDB 874.1) die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts bekräftigt. Für die Gleichberechtigung der Geschlechter gelten Art. 8 Abs. 3 der Bundesverfassung und das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG). Der Kanton gewährleistet mit der Verordnung über die Fachstelle Gesellschaftsfragen, die den

Fachbereich Gleichstellung von Frau und Mann beinhaltet, die Förderung der Gleichberechtigung. Weitere Fachbereiche wie Familienförderung, Gesundheitsförderung, Integration und Jugend stärken mit Sensibilisierung und Prävention den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Wichtig erscheint, dass der Bund diese Aktivitäten unterstützt und mittels Datenmaterial Grundlagen bietet, obwohl wir uns diesbezüglich bereits auf einem hohen Stand befinden. Der Bevölkerung, insbesondere auch zugewanderten Menschen mit einem anderen kulturellen Verständnis gegenüber Gleichberechtigung, sollte bewusst sein, dass die Gleichberechtigung gesetzlich verankert ist. Die Verankerung ist bei uns bereits auf einem guten Stand, kann aber noch verbessert werden.

### **Zur Frage 2:**

#### Ziel 12

Die Kantone verfügen über weitgehende Kompetenzen in der Gesundheitsversorgung. Gemäss Bundesverfassung kann der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten Massnahmen zum Schutz der Gesundheit treffen. Eine nationale Gesundheitspolitik beinhaltet die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination zwischen Bund und Kantonen und trägt dazu bei, die staatlichen Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens so zu gestalten, dass eine bestmögliche Gesundheit der Bevölkerung in der Schweiz erreicht werden kann. In diesem Sinne befürworten wir einen erneuten Versuch ein Präventionsgesetz zu schaffen, mit dem Ziel, die Steuerung von Präventions-, Gesundheitsförderungs- und Früherkennungsmassnahmen in der Schweiz zu verbessern.

### **Zur Frage 3:**

#### Ziel 8

Eine Weiterführung der bisherigen Arbeit mit Lead und Koordination des Bundes gemeinsam mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) wird als förderlich empfunden.

#### Ziel 9

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG) – unterstützt vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann – sowie die interkantonalen Konferenzen sind wichtige Arbeitsgremien. Eine stärkere Unterstützung der kleinen Kantone wie Obwalden, welche über Gleichstellungsinstitutionen verfügen, ist sehr wünschenswert (z. B. Entgegenkommen bei Vergaberichtlinien, Kosten für statistische Erhebungen). Die Gleichberechtigung der Geschlechter beinhaltet verschiedene Lebensbereiche (z. B. Arbeit, Gesundheit, Migration, Bildung). Die Verankerung in allen Kantonen ist zu verstärken.

#### Ziel 12

Die Kantone verfügen über weitgehende Kompetenzen im Gesundheitsbereich, wie z.B. in der Spitalversorgung, der Spitzenmedizin, der Berufsausübung von Health Professionals sowie der Prävention und Gesundheitsförderung. Der Bund dagegen erfüllt diejenigen Aufgaben, welche ihm durch die Bundesverfassung zugewiesen werden. Die Zuständigkeitsbereiche von Bund und Kantonen sind allerdings stark miteinander verknüpft. Eine enge und abgestimmte Zusammenarbeit und Mitsprache ist daher von unserer Seite sehr gewünscht. Allerdings sollen die Besonderheiten, wie Einwohnerzahl, Stadt-Land, usw. der verschiedenen Kantone stärker berücksichtigt werden. Im Alltag sehen wir uns als Kanton direkt mit Problemen an der Front in der Gesundheitsversorgung konfrontiert. Diese Problemstellungen niederschwellig auf Bundesebene einzubringen erweist sich öfters als schwierig wegen verschiedener Zuständigkeiten und Unklarheiten betr. der zuständigen Amtsperson. Konfliktpotenzial sehen wir vor allem betreffs Finanzierung (Pflege- und Spitalfinanzierung), da dort die Besonderheiten der Regionen und Kantone nur bedingt beachtet werden können.

#### Ziele 14 und 15

Die Umsetzung der Zusammenarbeit Bund und Kantone ist noch immer mit Unsicherheiten behaftet. So fehlt für die Kantone beim Bund nach wie vor eine zentrale Ansprechstelle in Sicherheitsfragen. Verschiedene Zuständigkeiten und Prozesse beim Bund zeigen sich immer wieder, z. B. bei der Zuteilung von Bundesmitteln in besonderen Lagen. Was hingegen eindeutig an Aussagekraft gewonnen hat, ist die nachrichtendienstliche Lagedarstellung aus dem Lageverbund des Bundes und der Kantone. Sehr wichtig ist die sichere Kommunikationsverbindung zwischen Bund und Kantonen. Auch in

diesem Bereich sind erste Vorentscheide gefällt und die Umsetzung sollte in den nächsten Jahren möglich sein.

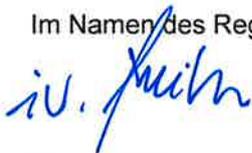
#### Allgemein zur Leitlinie 2

Im Rahmen der Leitlinie 2 ist darauf aufmerksam zu machen, dass die KdK in ihrer damaligen Stellungnahme zur Legislaturplanung 2011–2015 eine Intensivierung des institutionalisierten Dialogs zwischen dem Bund und den Kantonen gefordert hat. Ein konkretes Anliegen bestand darin, dass den Kantonen im Rahmen von Vernehmlassungen und Anhörungen genügend Zeit für ihre Entscheidungsprozesse eingeräumt wird (Konsultationsfrist mindestens 3 Monate). Nach Ansicht des Regierungsrats ist es wichtig, diese Forderung in der laufenden Legislaturplanung aufrecht zu erhalten. Auch sollte nochmals auf die 2011 formulierte Forderung der KdK hingewiesen werden, dass der Bund bessere Voraussetzungen für die breite und innovative Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien schafft.

Wir danken für die vernehmliche Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Hans Wallimann  
Landammann



Dr. Notker Dillier  
Landschreiber-Stellvertreter